

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-00-12/Ka

Datum
12.04.2017

Lkw-Kartell: Frist bis 5. Mai 2017 zur Beteiligung am Schadensgutachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten zuletzt mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.02.2017 über den aktuellen Stand berichtet.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und der Verband der kommunalen Unternehmen haben mit Schreiben vom 07.04.2017 Folgendes mitgeteilt:

„[...] Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem sog. Lkw-Kartell ist es erforderlich, die Höhe beziehungsweise eine Größenordnung des jeweiligen Schadens durch ein sog. ökonomisches Schadensgutachten konkret zu beziffern. Die Erstellung eines solchen Gutachtens ist mit hohen Kosten verbunden und erfordert eine belastbare Datengrundlage. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände und der VKU auf der Grundlage des im Februar dieses Jahres durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens zwischenzeitlich mit dem Gutachter Lademann & Associates GmbH, Hamburg, eine Rahmenvereinbarung getroffen. Sie ermöglicht den Mitgliedern der Verbände, sich an der Erstellung eines gemeinsamen Schadensgutachtens zu beteiligen, um die Größenordnung ihres potentiellen individuellen Kartellschadens zu vergleichsweise geringen Kosten zu ermitteln.

Hintergrund für die Erstellung des Gutachtens ist der von der EU-Kommission festgestellte Kartellverstoß der Firmen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF, der mit Entscheidung vom 19. Juli 2016 bebußt wurde. Die Bußgeldentscheidung ist bestandskräftig. Nach den Feststellungen der EU-Kommission haben die betroffenen Unternehmen folgende kartell-relevante Absprachen getroffen:

- Koordinierung der Bruttolistenpreise für mittelschwere (zwischen 6 und 16 Tonnen) und schwere (über 16 Tonnen) Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- Absprache eines Zeitplans für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen (Euro III – Euro VI-Emissionsklasse);
- Weitergaben der Kosten für die Emissionssenkungstechnologien an die Kunden.

Diese Absprachen betrafen den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum im Zeitraum von 1997 bis 2011. Kommunen und kommunalen Unternehmen, die in dieser Zeit Lkw der o.g. Hersteller bezogen haben, kann durch diese Absprachen ein Schaden entstanden sein, dessen Größenordnung durch die ökonomische Schadensanalyse näher ermittelt werden soll.

Als **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie den Vordruck für eine Teilnahmevereinbarung. An der Gutachtenerstellung interessierte Kommunen und kommunale Unternehmen werden gebeten, diese Vereinbarung auszufüllen und dem Gutachter, Lademann & Associates GmbH, Hamburg **bis spätestens 05. Mai 2017** zukommen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen oder sonstige Modifikationen am Vereinbarungstext ausgeschlossen sind. Bitte beachten Sie ferner, dass die Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung rechtsverbindlich ist und eine Kostentragungspflicht auslöst! Die Ergebnisse der ökonomischen Schadensanalyse werden ausschließlich den teilnehmenden Kommunen und kommunalen Unternehmen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bitte unterschreiben Sie die Teilnahmevereinbarung sowie zusätzlich die in dieser enthaltene Ermächtigung für die SEPA-Lastschrift!

Mit der Unterzeichnung und fristgerechten Rücksendung der Teilnahmevereinbarung verpflichten sich die Teilnehmer, an einer Online-Befragung des Gutachters zu den Lkw-Beschaffungen teilzunehmen, alle verfügbaren Daten zu Beschaffungsvorgängen (auch aus dem Vor- und Nachkartellzeitraum) richtig und so vollständig wie möglich zu erfassen, Rückfragen hierzu zu beantworten und die vom Gutachter in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.

Da die Qualität eines ökonomischen Gutachtens entscheidend davon abhängt, welche und wie viele Daten ihm zu Grunde gelegt werden, wird es umso belastbarer und aussagekräftiger, je mehr Daten ausgewertet und einbezogen werden können. Die von den Verbänden empfohlene gebündelte Vorgehensweise hat insofern den Vorteil, dass durch die Erfassung einer Vielzahl von Beschaffungsfällen ein insgesamt fundiertes Gutachten erstellt werden kann, das hohe Aussagekraft besitzt. Gleichzeitig erhalten auch Kommunen und kommunale Unternehmen mit kleineren Beschaffungsvolumina eine gute Möglichkeit, ihre Ansprüche substantiiert darzulegen (siehe dazu auch unter 2. und 3.).

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung zusammengefasst:

1. Welche Kosten entstehen durch die Gutachtenbeauftragung?

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben mit dem Gutachter Lademann & Associates ein Festpreismodell mit Preisstaffeln vereinbart, die von der Gesamtzahl der Teilnehmer und der Anzahl der insgesamt von den Teilnehmern angegebenen Lkw abhängen.

Auch wenn die genaue Zahl der Teilnehmer und Lkw erst nach Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarungen und Abschluss der Datenerhebung feststehen wird, lässt sich anhand des ausdifferenzierten Preismodells (vgl. Seite 9 der Teilnahmevereinbarung) bereits im Vorfeld der maximale Beitrag für jeden Teilnehmer ermitteln.

Der Beitrag setzt sich zu 50 Prozent aus einer Kopfpauschale je Teilnehmer zusammen („Teilnehmerpauschale“). Die anderen 50 Prozent der Rechnungssumme beziehen sich auf die in die Untersuchung einbezogenen kartellbetroffenen Lkw („Lkw-Pauschale“): Teilnehmer mit zwei beschafften Lkw müssten danach selbst im ungünstigsten Fall nur einen Beitrag von weniger als 1.000

Euro bezahlen (Rechenbeispiel: maximale Teilnehmerpauschale von 700 Euro zzgl. einer maximalen Lkw-Pauschale in Höhe von 140 Euro je Lkw). Je mehr Teilnehmer sich am Gutachten beteiligen und je mehr Lkw in die Datenbank des Gutachters eingepflegt werden, desto günstiger werden die Teilnehmer- und Lkw-Pauschalen. Auf der Grundlage der im Februar durchgeführten unverbindlichen Interessensbekundung halten wir es für nicht unrealistisch, dass sich die Teilnehmerpauschale voraussichtlich auf 490 Euro und die Lkw-Pauschale auf einen Betrag von 49 Euro pro Lkw reduzieren könnte. Bei einer sehr großen Beteiligung würden diese Werte sogar noch unterschritten.

Für die Rechnungslegung des Gutachters gegenüber den Teilnehmern ist vereinbart, dass die begleitenden Verbände die Abrechnung daraufhin prüfen, welche Preisstaffeln anzuwenden sind, d.h. die Verbände überprüfen die Anzahl der Teilnehmer und die durchschnittliche Anzahl der eingepflegten Lkw im Kartellzeitraum. Der Gutachter wird das Honorar in zwei Schritten per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen: Die erste Hälfte des jeweils anfallenden Honorars wird nach Abschluss der Online-Datenerhebung eingezogen, die andere Hälfte nach Fertigstellung und Abnahme des Gutachtens durch die Verbände.

2. Was erhalten die Teilnehmer aus dem Gutachtenprojekt?

Der Gutachter erstellt ein Gutachten über die Größenordnung des insgesamt durch das Kartell entstandenen etwaigen Gesamtschadens (insb. Preisüberhöhungsschaden). Dabei wird der etwaige Schaden, soweit die Datenlage es ermöglicht, auch für weitere Kategorien (z.B. Zeiträume, Produkte und Produktkategorien, Gruppen von Abnehmern, Herstellern oder Lieferanten der Regionen) ausgewiesen, um eine möglichst optimale Grundlage für eine individuelle Rechtsverfolgung zu bieten. Wichtig: Gegenstand des Gutachtens ist jedoch nicht der dem Teilnehmer etwaig entstandene individuelle Schaden (siehe dazu auch 3.).

Jeder Teilnehmer erhält ein ausführliches Gesamtgutachten (Langfassung), das u.a. auch nähere Angaben zur Methodik der Schadensanalyse enthält und vom Teilnehmer streng vertraulich zu behandeln ist. Es darf nach Maßgabe der Teilnehmervereinbarung nur für den Fall einer gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zur Vorlage bei Gericht verwendet werden. Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer ein Kurzgutachten mit den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, das eine geeignete Grundlage für die außergerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bietet.

Jeder Teilnehmer erhält zudem eine teilnehmerbezogene Datendarstellung und -auswertung über die in die Analyse einbezogenen Lkw und seinen auf der Basis der Gesamtdaten prognostizierten Schadensanteil sowie Kopien der vom Teilnehmer bereitgestellten Unterlagen und Dokumente. Seine Daten werden als pdf-Dateien sowie in bearbeitbarem Format zum Download zur Verfügung gestellt. Damit müssen die vom Teilnehmer erfassten Informationen und Dokumente für eine individuelle Rechtsverfolgung durch den Teilnehmer nicht nochmals gesondert erfasst und aufbereitet werden.

Voraussetzung für den Erhalt des Gutachtens sind die Teilnahme an der Datenerhebung, insbesondere die vollständige Erfassung aller erforderlichen Daten, und die vollständige Zahlung des Honorars. Dabei sind - neben den für die Berechnung des Gutachtenhonorars maßgeblichen kartellbefangenen Lkw – auch Daten zu Beschaffungen von Lkw im Vor- und Nachkartellzeitraum anzugeben. Einzelheiten hierzu werden den Teilnehmern im Zuge der Datenerhebung mitgeteilt.

3. Ist das Ergebnis des Gutachtens für die Kartellanten oder für Gerichte rechtlich bindend?

Die Ergebnisse des Gutachtens sind für die Kartellanten und für Gerichte rechtlich nicht bindend. Die Kartellanten werden regelmäßig bereits eigene Gutachten beauftragt haben, die gegebenenfalls zu anderen Ergebnissen kommen. Zudem werden mit dem Gutachten keine individuellen

Schadensschätzungen auf der Basis der isolierten Daten jedes einzelnen Teilnehmers vorgenommen, sondern eine Gesamtschadensschätzung, die dann rechnerisch auf einen Schadensanteil für jeden Teilnehmer heruntergebrochen wird. Eine stärker individualisierte Schadensschätzung wird für die überwiegende Zahl der Teilnehmer aufgrund der geringen Anzahl eigener Beschaffungsvorgänge auch gar nicht möglich sein. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Vergleichsgespräche mit den kartellbeteiligten Unternehmen ohne eine durch ein Gutachten substantiierte Schadensschätzung regelmäßig nicht erfolgsversprechend sind.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollen eine Quantifizierung der Größenordnung bzw. der Bandbreite des Schadens für eine gerichtliche und außergerichtliche Schadensersatzdurchsetzung ermöglichen. Aufgrund der Breite der Abdeckung und der spezifischen Beschäftigung mit den Beschaffungsfällen von Kommunen und kommunalen Unternehmen wird dem Gutachten für diesen kommunalen Bereich eine hohe Überzeugungskraft zukommen. In einem gerichtlichen Verfahren ist das Gutachten ein Faktor, den das Gericht bei seiner Entscheidung über die Höhe eines Schadens in Betracht ziehen muss. Ob und inwiefern ein Gericht das auf den Daten einer Vielzahl von Abnehmern aus dem Bereich der öffentlichen Hand und der öffentlichen Wirtschaft basierende Gutachten und die ggf. ermittelten Bandbreiten des Schadens im Rahmen einer Schadensschätzung i.S.v. § 287 ZPO berücksichtigt, bleibt allerdings eine Frage des Einzelfalles. Insoweit kann keine Gewährleistung übernommen werden.

4. Was sind die weiteren Schritte und wie ist der Zeitplan?

Nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung mit dem Gutachter wird dem Teilnehmer ein Zugangscodex für die Online-Datenbank zugesandt. In diese Datenbank sind entsprechend den – vertraulich zu behandelnden! – Vorgaben des Gutachters alle Lkw-Beschaffungen einzupflegen, die während des Vorkartellzeitraums, des Kartellzeitraums und des Nachkartellzeitraums realisiert wurden.

Die Teilnehmer müssen ihre Daten vollständig bis spätestens 23. Juni 2017 eingeben. Die Datenbank wird voraussichtlich ab dem 15. Mai 2017 online erreichbar sein.

Diese Frist ist unbedingt einzuhalten, denn Eintragungen bzw. Ergänzungen nach Ablauf der Erfassungsfrist sind nicht mehr möglich. Nicht bzw. unzureichend erfasste Beschaffungsfälle können bei der Schadensanalyse nicht berücksichtigt werden. Sollten die Teilnehmer innerhalb der Frist keine Daten einpflegen, entbindet sie dies nicht von ihrer Kostentragungspflicht bezüglich der Teilnehmerpauschale. Nach Ablauf der Erfassungsfrist wird der Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens beginnen. Mit der Fertigstellung ist voraussichtlich im 4. Quartal 2017 zu rechnen. [...]

Wir sind sicher, dass sich für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände mit diesem Konzept eine gute Möglichkeit eröffnet, etwaige Schäden aus dem Lkw-Kartell mit vergleichsweise niedrigem finanziellen Aufwand feststellen zu lassen.

Die Frist zur Rücksendung der unterzeichneten Teilnahmevereinbarung an den Gutachter Lademann & Associates, Hamburg, endet am 05. Mai 2017!

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen